



5. Sitzung vom 1. März 2021, Geschäft Nr. 102 im Protokoll
des Gemeinderates

102 16.04.1 **Initiativen, Anfragen**
Einzelinitiative "Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen" / In-
tegration in BZO / Genemigung» / Integration in Bau- und Zo-
nenordnung / Genehmigung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 richtet Sergio Oesch, Gütliweg 26, 8132 Hinteregg, gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), in der Form einer allgemeinen Anregung, die Initiative «Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen» an den Gemeinderat:

Initiativtext:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, die Bau- und Zonenordnung im Sinne eines Kaskadenmodells für die langfristige Planung und Koordination von Mobilfunkantennen zu ergänzen und eine konkrete Vorlage der Gemeindeversammlung zur definitiven Beschlussfassung zu unterbreiten.»

Begründung

Das Kaskadenmodell soll gewährleisten, dass eine Interessenabwägung zwischen den Nutzern von mobiler Datenübertragung und den Bedürfnissen der Einwohner nach Erhalt des Dorfbildes und dem Schutz vor Elektrosmog erfolgt.

Wegen der denkbar schlechten Ausbreitungsbedingungen in den für 5G vorgesehenen Frequenzbändern zwischen 3.4 und 3.6 Gigahertz und später zwischen 26 und 28 Gigahertz werden innerorts Mindestabstände zwischen den Antennenstandorten von 150 m angestrebt. Ein gangbarer Weg für die Gemeinden, diesen Irrsinn zu stoppen, ist die Einführung des sogenannten Kaskadenmodells.

Das Bundesgericht lässt generelle Antennenbauverbote innerhalb von Bauzonen nicht zu, gibt den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, in ihrer Bauordnung und Zonenplanung gewisse Regeln aufzustellen.

Zum Beispiel mit dem sogenannten Kaskadenmodell. Hier kann die Gemeinde festschreiben, wo auf ihrem Hoheitsgebiet Mobilfunkantennen zu erstellen sind und wo nicht. In der Landwirtschaftszone und im Wald sind Mobilfunkantennen wegen der Bestimmungen in der Raumplanungsgesetzgebung jedoch von vornherein nicht zulässig. Also kommt für eine gemeindeinterne Regulierung nur das Baugebiet bestehend aus Industriezonen, Gewerbezone, gemischten Wohn-/Gewerbezone und reinen Wohnzonen in Frage. Hier darf die Gemeinde festschreiben, wo in erster Priorität Mobilfunkantennen hingehören und wo in zweiter Priorität etc. und wo zuletzt, nur wenn es technisch gar nicht anders lösbar ist.

Urtenen-Schönbühl BE war vor über 10 Jahren die erste Gemeinde der Schweiz mit einem Kaskadenmodell, welches bis vor Bundesgericht von allen Instanzen geschützt wurde. Ein solches Modell muss in der Bauordnung der Gemeinde festgeschrieben werden.



Mit der Einführung des Kaskadenmodells kann der Wildwuchs von Mobilfunkantennen in den künftig vorgesehenen Abständen von 150 m erfolgreich gestoppt werden.

Rechtliche Situation

Das Bundesgericht lässt generelle Antennenbauverbote innerhalb von Bauzonen nicht zu, gibt den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, in ihrer Bauordnung und Zonenplanung gewisse Regeln aufzustellen.

Nach dem Kaskadenmodell kann die Gemeinde festschreiben, wo in erster Linie auf ihrem Hoheitsgebiet Mobilfunkantennen zu erstellen sind und wo nicht. Das Ziel ist, dass Mobilfunkantennen in erster Linie in Zonen realisiert werden, wo sich möglichst wenig Menschen dauernd aufhalten. Daraus ergibt sich eine Priorisierung bzw. eine Kaskade. In der Landwirtschaftszone und im Wald sind Mobilfunkantennen nach eidgenössischem Recht nicht erlaubt. Für eine kommunale Regulierung kommt nur das Siedlungsgebiet mit der Priorisierung Industriezonen, Gewerbezone, gemischten Wohn/Gewerbezone und reinen Wohnzonen in Frage. Dies hat zur Folge, dass Mobilfunkantennen nur noch dann in Wohnzonen gebaut werden dürfen, wenn geklärt ist, dass dies technisch in den anderen Zonen nicht möglich ist.

Wie funktioniert das Kaskadenmodell?

Wird vom Gesuchsteller der Nachweis erbracht, dass die Grenzwerte und alle weiteren Bauvorschriften eingehalten sind, hat er ein Recht auf eine Baubewilligung. Die Gemeinde kann also das Bauprojekt lediglich prüfen, hat aber keinen Ermessensspielraum. Nach gängiger Gerichtspraxis wird aber eine kommunale Steuerung in der Bauordnung nach dem «Kaskadenmodell» (Prioritätenordnung) akzeptiert. Hierbei sollen zuerst Standorte in Industrie- und Gewerbezone, dann in Mischzone und erst zuletzt in reinen Wohn- und Erholungszonen genutzt werden. Dabei gilt es jedoch, die Abdeckung über das gesamte Gemeindegebiet miteinzubeziehen.

Wegen den Ausbreitungsbedingungen in den für 5G vorgesehenen Frequenzbändern zwischen 3.4 und 3.6 Gigahertz (GHz) und später zwischen 26 und 28 GHz werden innerorts Mindestabstände zwischen den Antennenstandorten von 150 m angestrebt. Mit dem Kaskadenmodell und der Verankerung von entsprechenden Vorschriften in der Bau- und Zonenordnung entsteht auf Gemeindeebene ein gangbarer Weg, die Standortwahl stärker zu beeinflussen.



Bestehende und geplante Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Egg

In der Gemeinde Egg sind auf Gemeindegebiet an folgenden sieben Standorten bereits Mobilfunkantennen in Betrieb (Quelle: www.bakom.admin.ch). Vier Antennenstandorte befinden sich in der kantonalen Landwirtschaftszone. Jeweils ein Standort ist in der Gewerbezone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung. Eine Nachrüstung auf 5G ist bereits bei vier Antennenstandorten erfolgt (Stand 20. Januar 2021).

- Stifelacher 1, Hinteregg (Kat.-Nr. 4221) auf einem separaten Mast
- Eggbüel, Hinteregg (Kat.-Nr. 4988) auf dem Mast der Hochspannungsleitung
- Gewerbestrasse 15, Egg (Kat.-Nr. 4105) auf dem Werkhofareal
- Gewerbestrasse 16, Egg (Kat.-Nr. 584) auf dem Gebäude der Fotorotar
- Bahnhofweg 21, Egg (Kat.-Nr. 4375) auf dem Dach des ehemaligen Swisscom-Gebäudes
- Eichholz, Esslingen (Kat.-Nr. 4674) auf dem Mast der Hochspannungsleitung
- Lurweid, Esslingen (Kat.-Nr. 4644) auf dem Mast der Hochspannungsleitung

Auf dem Dach der Liegenschaft Rössliwis 18 in Egg in der Wohnzone W 60 ist eine weitere Mobilfunkanlage geplant. Das Baugesuch wurde von der Swisscom am 16. November 2020 eingereicht und lag vom 4. bis 24. Dezember 2020 öffentlich auf.

Standorte von Mobilfunkanlagen

Ausserhalb der Bauzone sind Mobilfunkanlagen grundsätzlich nicht zonenkonform und bedürfen einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 ff RPG. Es ist eine Standortgebundenheit gefordert und es dürfen keine überwiegenden Interessen (z.B. Natur- und Heimatschutz) entgegenstehen.

Innerhalb der Bauzonen sind Mobilfunkanlagen prinzipiell zonenkonform. Ein generelles kommunales Verbot für Mobilfunkanlagen in den Bauzonen ist unzulässig. Auch eine Konzentration von Mobilfunkanlagen auf wenige Standorte innerhalb der Bauzonen ist nur selten sinnvoll, da dies zu einer unerwünschten Erhöhung der Immissionsbelastung in deren Umgebung führen würde.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer planungs- und baurechtlichen Zuständigkeiten grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunkanlagen zu erlassen. Diese Vorgaben haben jedoch die bundesrechtlichen Schranken zu beachten, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und Fernmelderecht ergeben. Der Immissionsschutz ist durch das Umweltschutzgesetz (USG) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) durch den Bund abschliessend geregelt. Weitere planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung sind nicht zulässig. Die Planungsvorschriften dürfen auch nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen (qualitativ gute Mobilfunkversorgung sowie funktionierender Wettbewerb zwischen den Betreiberinnen). Ortsplanerische Bestimmungen wie etwa zur Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers sind grundsätzlich möglich.

In der Nutzungsplanung ist eine Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) denkbar. Gemäss dieser werden Mobilfunkantennen zuerst in Industrie- und Gewerbezone errichtet, dann in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, dann in Zentrums- und Wohnzonen und schliesslich in Kernzo-



nen. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 19. März 2012 hat sich die Kaskadenregelung jedoch ausschliesslich auf sichtbare und als solche erkennbare Mobilfunkanlagen zu beschränken. Dies zielt auf die sogenannten ideellen Immissionen ab. Bei nicht sichtbaren Mobilfunkantennen ist gemäss Bundesgericht das öffentliche Interesse an der Verhinderung ideeller Immissionen derart gering, dass die Beschränkung der Standortwahl mittels Kaskadenregelung unverhältnismässig wäre.

Stand Revision Bau- und Zonenordnung

Die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Egg wird derzeit umfassend überarbeitet. Darunter fallen der Richtplan aus dem Jahr 2000 und die Bau- und Zonenordnung (BZO) aus dem Jahr 1993. Die Unterlagen zur Richt- und Nutzungsplanung wurden koordiniert vorbereitet, jedoch aufgrund des Umfangs und der Komplexität in zwei separate Vorlagen aufgeteilt. In einem ersten Schritt soll die Richtplanung und zu einem späteren Zeitpunkt die Nutzungsplanung der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Der Richtplan lag bereits vom 14. August bis 12. Oktober 2020 öffentlich auf. Es ist vorgesehen, den Richtplan am 14. Juni 2021 der Gemeindeversammlung zur Festsetzung zu unterbreiten. Die Nutzungsplanung soll im Herbst 2021 zur öffentlichen Auflage freigegeben werden. Somit ist voraussichtlich eine Vorlage an der Gemeindeversammlung im Jahr 2022 möglich.

Gültigkeit der Initiative

Der Gemeinderat hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 GPR). Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung besteht, unterbreitet ihr der Gemeinderat die Initiative zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. 1 GPR). Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 2 und 3 GPR).

Das GPR enthält keine Frist, bis wann eine für gültig erklärte Initiative der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden muss. Dessen ungeachtet ist eine Initiative grundsätzlich der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen. In begründeten Fällen kann sie in einer späteren Gemeindeversammlung unterbreitet oder es kann eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen werden.

Nehmen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung oder an der Urne die Einzelinitiative oder den Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung an, arbeitet der Gemeindevorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne (§ 154 GPR).

Somit kann die Initiative frühestens an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 behandelt werden. Die Umsetzungsvorlage hat dann bis spätestens Dezember 2022 zu erfolgen.

Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR). Die materiellen Voraussetzungen sind erfüllt, da die Initiative durchführbar und genügend ausformuliert ist.



Formell ist die vorliegende Initiative gültig, da der Initiant in Egg stimmberechtigt ist. Materiell fällt der Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, da diese gemäss Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung zuständig ist.

Es wird somit die Gültigkeit der Initiative festgestellt.

Haltung des Gemeinderates zur Initiative

Die BZO aus dem Jahr 1993 muss im Zusammenhang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und mit der Umsetzung des neuen kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes überarbeitet werden. Die Vorarbeiten sind in vollem Gang. Die Einbindung des Kaskadenmodelles in die BZO könnte im selben Schritt erfolgen.

Die Festschreibung des Kaskadenmodells im sensiblen Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen können zu mehr Transparenz und zu einer Klärung der Zuständigkeiten beitragen. Es wird aber nicht möglich sein, neue Mobilfunkantennen zu verhindern. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Problematik der Strahlenbelastung auf Bundesebene und einheitlich für das ganze Land geklärt werden muss. Deshalb steht der Gemeinderat der Initiative grundsätzlich positiv gegenüber.

Erwägungen

Es macht keinen Sinn, die Initiative parallel zur laufenden Revision der BZO vor die Gemeindeversammlung zu bringen, da die BZO ohnehin bis Ende 2022 der Gemeindeversammlung vorgelegt wird.

Der Initiant wurde daher am 13. Februar 2021 zu einem Gespräch mit der Hochbauvorsteherin eingeladen. Er zeigte sich damit einverstanden, dass der Inhalt der Initiative in die revidierte Bau- und Zonenordnung einfließen wird und eine separate Behandlung der Initiative somit nicht mehr notwendig ist. Schlussendlich obliegt es ohnehin der Gemeindeversammlung, die gesamte BZO mit oder ohne Kaskadenmodell zu genehmigen.

Der Gemeinderat verpflichtet sich somit, das Kaskadenmodell in die laufende Revision der kommunalen Bau- und Zonenordnung zu integrieren. Es ist vorgesehen, dass die Gemeindeversammlung spätestens Ende 2022 darüber abstimmen wird.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Initiative «Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen» wird formell als gültig erklärt.
2. Der Gemeinderat wird den Inhalt der Initiative in die laufende Revision der Bau- und Zonenordnung integrieren. Diese wird voraussichtlich spätestens Ende Dezember 2022 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
3. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass der Initiant damit einverstanden ist, dass der Inhalt die Initiative in die revidierte Bau- und Zonenordnung einfließen wird und somit eine separate Behandlung der Initiative somit nicht mehr notwendig ist.
4. Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist öffentlich.



5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. In der Regel hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen.
6. Mitteilung an:
Präsidiales
- Sergio Oesch, Gütliweg 26, 8132 Hinteregg (eingeschrieben)
- Hochbauvorsteherin
- Leiter Bau und Planung
- 16.04.1

tze

8132 Egg

Versand: - 4. MRZ. 2021

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Tobias Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin